

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 23/2005)**

### **Änderungskündigung: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Eine Änderungskündigung verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn es ihrer nicht bedarf, da die angestrebte Änderung der Arbeitsbedingungen bereits auf Grund anderer Umstände eingetreten ist, wie etwa einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien, der wirksamen Ausübung des Direktionsrechts durch den Arbeitgeber oder wegen der normativen Wirkung einer Betriebsvereinbarung.

Dennoch kann eine Änderungsschutzklage nach § 4 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz a.F. (KSchG) in diesem Fall keinen Erfolg haben, weil ihre Begründetheit voraussetzt, dass zu dem Termin, zu welchem die Änderungskündigung ausgesprochen wurde, das Arbeitsverhältnis noch zu unveränderten Bedingungen bestand.

**Urteil des BAG vom 24. August 2004**

**Aktenzeichen: 1 AZR 419/03**

**Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 01/2005**

22.01.2005